# Reichsgesetzblatt

# Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1936 Nr	. 14
Lag	Inhalt	Seite
3. 2. 36	Berordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der	
	Wehrmacht	99
15, 2, 36	Berordnung über die Regelung der Bebanung	104
15, 2, 36	Erste Berordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung	104

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Ratifikation durch Polen und die Freie Stadt Danzig, Beitritt des Irischen Freistaats). — Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in benen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen übereinkommen über ben Sigenbahnsrachtverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung.

## Berordnung

jur Durchführung und Ergänzung des Cesetes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

### Bom 3. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesehes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Nechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesehbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesehes folgendes verordnet:

### I. Liste

# § 1

Im mobilen Verhältnis führt jede mit einem richterlichen Militärjustizbeamten ausgestattete Dienstestelle nach Anlage 1 eine Liste, in die die Rechtsbandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — nicht Beglaubigungen von Abschriften — der Reihe nach unter fortlaufenden Rummern eingetragen werden. Die Listen erhalten am Schluß ein alphabetisches Ramenverzeichnis, das auf die Rummern verweist.

# § 2

Die Liste führt unter Mitverantwortung bes richterlichen Militärjustizbeamten ber Urkundsbeamte ber Geschäftsstelle des Militärgerichts ober ber mit ben Geschäften eines solchen Beauftragte.

### II. Testamente

# § 3

(1) Die über die Errichtung eines Testaments vor einem richterlichen Militärjustizbeamten aufgenommene Niederschrift (Artikel 1 §§ 1, 2 des Gesetzes) soll nebst ihren Anlagen, insbesondere im Fall der Errichtung des Testaments durch Übergade einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem richterlichen Militärjustizbeamten in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einem dauerhaften Umschlag durch das Gerichtssiegel verschlossen werden. Auf dem Umschlag ist Vor- und Zuname, Stand, Dienstgrad, Truppen- (Marine-) Teil, Geburtsort und Wohnsit des Erblassers anzugeben. Die Aufschrift hat der richterliche Militärjustizbeamte zu unterschreiben.



- (2) Der nach Abs. 1 verschlossene Umschlag ist unverzüglich an den Reichskriegsminister zur besonderen amtlichen Verwahrung abzuliesern.
- (3) Dem Erblasser soll über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung nach Unlage 2 erteilt werden.

### § 4

Die Niederschrift über die Errichtung eines öffentlichen Militärtestaments (Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesehes) soll von dem aufnehmenden Offizier oder Wehrmachtbeamten unverzüglich an einen richterlichen Militärjustizbeamten abgeliesert werden. Dieser bringt sie in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag unter und verfährt im übrigen wie bei § 3. Auf dem Umschlag ist außerdem zu vermerken, daß er ein Militärtestament enthält.

# § 5

Ein eigenhändiges oder ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes errichtetes Testament ist auf Berlangen des Erblassers von einem richterlichen Militärjustizbeamten entgegenzunehmen und unter Anwendung der Borschriften des § 4 an den Reichskriegs-minister zur besonderen amtlichen Berwahrung abzu-liesern.

# § 6

- (1) Der Reichskriegsminister führt eine Liste ber von ihm verwahrten Testamente, in der die Militärtestamente besonders zu bezeichnen sind.
- (2) Er hat dem Erblasser über das in seine Berwahrung genommene Testament einen Hinterlegungsschein zu erteilen.

## § 7

Die Unnahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe bewirkt der damit vom Reichskriegsminister Beauftragte. Die Verwahrung erfolgt unter seinem Verschluß. Er vollzieht bei der Buchführung die Vermerke über die Unnahme und die Herausgabe. Er unterschreibt den Hinterlegungsschein (§ 6 Abs. 2) und versieht ihn mit dem Dienstsiegel.

## § 8

In ben Hinterlegungsschein über Militärtestamente ift folgender Vermerk aufzunehmen:

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Militärtestament seine Gültigkeit verliert mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird gehemmt durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung, ferner dadurch, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn neu beginnt.

## § 9

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung des Testaments bei einem Amtsgericht verlangen. Hat der Erblasser seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so hat das Amtsgericht, das das Testament in Verwahrung nimmt, diesem Gericht von der Verwahrung Nachricht zu geben.

# § 10

Die §§ 2256, 2272 des Bürgerlichen Gesethuchs (BGB) finden Amwendung. Ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetges errichtetes öffentliches Militärtestament steht den im § 2256 Abs. 1 BGB bezeichneten Testamenten gleich.

### § 11

Nach dem Tode des Erblassers liefert der Reichskriegsminister das von ihm verwahrte Testament an das Nachlaßgericht ab (§ 2259 BGB).

# III. Erbverträge

### § 12

- (1) Für Erbverträge gelten die Vorschriften unter II. §§ 3, 6, 7 und 9 entsprechend.
- (2) Der Erbvertrag ist nicht nach II. § 3 zu behandeln, wenn die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird. Auf übereinstimmenden Antrag der Vertragschließenden ist der Erbvertrag aus der amtlichen Verwahrung des Reichskriegsministers herauszugeben und an das Militärgericht abzuliefern, das ihn beurkundet hat. Er verbleibt in dessen

# IV. Andere Beurfundungen

§ 13

Andere Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden der Zeitfolge nach zu Akten vereinigt, es sei benn, daß sie ben Beteiligten in Urschrift ausgehändigt ober auf ihren Bunsch anderen Behörden zugefandt werden. Die Aktenblätter erhalten fortlaufende Bahlen, jeder Aktenband ein Inhaltsverzeichnis. Der Urkundsbeamte verwaltet die Akten unter Aufficht ber richterlichen Militärjustizbeamten.

# § 14

Die Ausfertigung einer Niederschrift kann nur von dem Militärgericht erteilt werden, in deffen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Der Urkund8beamte der Geschäftsstelle soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des richterlichen Militärjuftizbeamten erteilen.

### § 15

- (1) Die Ausfertigung soll Ort und Tag ber Erteilung angeben, die Bezeichnung der Person enthalten, ber fie erteilt wird, und mit bem Dienstsiegel ober Dienststempel versehen werden.
- (2) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tag Ausfertigungen erteilt worben find.

# § 16

Soll eine Niederschrift auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer folchen Teilen der Niederschrift, die die Beobachtung der Förmlichkeiten nachweisen, die Teile aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. Im Ausfertigungsvermerk ist dieser Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere ben Gegenstand betreffende Bestimmungen in ber Niederschrift nicht enthalten sind.

### § 17

Anlagen der Niederschrift sind, soweit sie nicht einen Teil dieser selbst bilden, auf Antrag der Ausfertigung ober dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen.

# § 18

- (1) Von den Niederschriften können, sofern nicht in der Urfunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Militärgericht abweichend bestimmt ift, eine Ausfertigung fordern:
  - a) diejenigen, die die Rechtshandlung im eigenen Namen vorgenommen haben ober in deren Namen die beurkundete Rechtshandlung von anderen vorgenommen worden ift;
  - b) die Rechtsnachfolger der unter a Bezeichneten.
- (2) Die im Abf. 1 Bezeichneten find auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.
- (3) Hat der eine Ausfertigung Fordernde, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bebenken entgegenstehen.

# V. Aufbewahren der Listen und Aften

§ 19

Listen und Alten verwahrt die Dienststelle, die sie angelegt hat. Wird sie aufgelöst, so gehen sie auf die Dienststelle über, die ihre übrigen Akten zu übernehmen hat. Sie bleiben ebenfo wie die Berfügung von Todes wegen von der Bernichtung ausgeschloffen.

# VI. Ersuchen um Rechtshilfe

§ 20

Ersuchen um Rechtshilfe werden nur durch bas Briefbuch nachgewiesen. Sie werden mit ben entstandenen Verhandlungen der erfuchenden Stelle zurückgesandt.

## VII. Radlagficherung

§ 21

Enthält der Nachlaß eines im mobilen Verhältnis Verstorbenen eine Verfügung von Todes wegen, so fann der mit der Nachlafficherung Befaßte einen richterlichen Militärjustizbeamten zum Abliefern an das Nachlaßgericht (§ 2259 BGB) ersuchen.

Berlin, ben 3. Februar 1936.

Der Reichstriegsminister von Blomberg